

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entspricht einer akademisierten Berufsgruppe.  
Ziel 2: Dynamische Regelungen für die Spezialisierungen.  
Ziel 3: Tertiarisierung der Spezialisierungen  
Ziel 4: Weiterentwicklung des Tätigkeitsbereichs der PFA.  
Ziel 5: Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.  
Ziel 6: Praxisgerechte und qualitätsgesicherte Dokumentation.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Abgehen von der umfangreichen demonstrativen Aufzählung von Kompetenzen im Bereich medizinischer Diagnostik und Therapie von DGKP.  
Maßnahme 2: Abgehen von einer taxativen Aufzählung der Spezialisierungen und Ermöglichung von weiteren Spezialisierungen durch Höherqualifizierung.  
Maßnahme 3: Überführung sämtlicher Spezialisierungen in den tertiären Bereich mit ausreichendem Übergangsrecht.  
Maßnahme 4: Anpassung des Tätigkeitsbereichs der PFA an die Anforderungen der Praxis.  
Maßnahme 5: Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.  
Maßnahme 6: Praxistaugliche Gestaltung der Anforderungen an die Dokumentation.

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes**

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das

### Rezeptpflichtgesetz geändert werden (GuKG-Novelle 2024)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2024
Erstellungsjahr:	2024	Wirksamwerden:	
		Letzte Aktualisierung:	12. Juni 2024

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik, Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Die berufsrechtlichen Regelungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe tragen der Akademisierung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege auch im Bereich der Spezialisierungen nicht ausreichend Rechnung. Die kasuistische Darstellung des Kompetenzbereichs der DGKP erschwert die pflegerische Praxis und verhindert die Weiterentwicklung und Professionalisierung des Berufs.

Der Tätigkeitsbereich der PFA trägt den Anforderungen der Praxis nicht ausreichend Rechnung.

### Ziele

#### Ziel 1: Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entspricht einer akademisierten Berufsgruppe.

Beschreibung des Ziels:

Neue und allgemein gestaltete Umschreibung des Kompetenzbereichs des § 15 GuKG mit Fokus auf die eigenverantwortliche Durchführung von bzw.

Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung. Gleichzeitig fokussieren die Regelungen auf die Erreichung der fachlichen Grenzen gegenüber Ärzt:innen und anderen Gesundheitsberufen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abgehen von der umfangreichen demonstrativen Aufzählung von Kompetenzen im Bereich medizinischer Diagnostik und Therapie von DGKP.

#### Ziel 2: Dynamische Regelungen für die Spezialisierungen.

Beschreibung des Ziels:

Die dynamisch gestalteten und nicht mehr taxativ aufgezählten Regelungen für Spezialisierungen tragen den Entwicklungen im Ausbildungsbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Rechnung. Auch werden für die Spezialisierungen keine speziellen Vorbehaltungsregelungen vorgesehen, vielmehr soll der Bereich der Spezialisierungen vom Vorbehalt des § 15 GuKG umfasst sein.

Umsetzung durch:

**Maßnahme 2: Abgehen von einer taxativen Aufzählung der Spezialisierungen und Ermöglichung von weiteren Spezialisierungen durch Höherqualifizierung.**

### **Ziel 3: Tertiarisierung der Spezialisierungen**

Beschreibung des Ziels:

Bereits mit der GuKG-Novelle 2016 wurden drei neue Spezialisierungen geschaffen, die dem tertiären Bereich zugeordnet worden sind. Nunmehr soll in einem weiteren Schritt der gesamte Bereich der Spezialisierungen akademisiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Überführung sämtlicher Spezialisierungen in den tertiären Bereich mit ausreichendem Übergangsrecht.

### **Ziel 4: Weiterentwicklung des Tätigkeitsbereichs der PFA.**

Beschreibung des Ziels:

Einsetzbarkeit von PFAs bei der Verabreichung von Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem peripheren Gefäßzugang sowie weiters bei der Assistenz in der chirurgischen Wundversorgung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassung des Tätigkeitsbereichs der PFA an die Anforderungen der Praxis.

### **Ziel 5: Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.**

Beschreibung des Ziels:

Flexible Gestaltung der Regelungen betreffend die Gruppengröße in Behinderteneinrichtungen bei der Durchführung unterstützender Tätigkeiten im Rahmen der Basisversorgung.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.

### **Ziel 6: Praxisgerechte und qualitätsgesicherte Dokumentation.**

Beschreibung des Ziels:

Entbürokratisierung der Anforderungen an die Dokumentation ohne Qualitätsverlust.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Praxistaugliche Gestaltung der Anforderungen an die Dokumentation.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Abgehen von der umfangreichen demonstrativen Aufzählung von Kompetenzen im Bereich medizinischer Diagnostik und Therapie von DGKP.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einsatzmöglichkeiten der DGKP im Bereich medizinischer Diagnostik und Therapie werden allgemein umschrieben, wobei der Fokus auf die Abgrenzung gegenüber Ärzt:innen und anderen Gesundheitsberufen gerichtet wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege entspricht einer akademisierten Berufsgruppe.

**Maßnahme 2: Abgehen von einer taxativen Aufzählung der Spezialisierungen und Ermöglichung von weiteren Spezialisierungen durch Höherqualifizierung.**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Sinne einer dynamischen Regelung der setting- und zielgruppenspezifischen Spezialisierungen, die auch künftigen Bedarfen gerecht werden soll, wird im § 17 GuKG von der taxativen Aufzählung der Spezialisierungen zugunsten einer demonstrativen Aufzählung abgegangen und die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg nach Anhörung der beruflichen Vertretung der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der Österreichischen Ärztekammer weitere über die Auflistung hinausgehende setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen festzulegen, für die ebenfalls die in § 65b GuKG festgelegten Vorgaben gelten werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Dynamische Regelungen für die Spezialisierungen.

**Maßnahme 3: Überführung sämtlicher Spezialisierungen in den tertiären Bereich mit ausreichendem Übergangsrecht.**

Beschreibung der Maßnahme:

Aus den Ergebnissen der GÖG-Arbeiten im Jahr 2023 zur tertiären Ausbildungsarchitektur sowie aufgrund der Tertiärisierung des Berufs und der damit verbundenen Neugestaltung des § 15 GuKG werden nunmehr auch die setting- und zielgruppenspezifischen Spezialisierungen auf tertiärem Niveau als Höherqualifizierung von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen geregelt.

Umsetzung von:

Ziel 3: Tertiärisierung der Spezialisierungen

**Maßnahme 4: Anpassung des Tätigkeitsbereichs der PFA an die Anforderungen der Praxis.**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Neugestaltung des Tätigkeitsbereichs der Pflegefachassistenz soll nunmehr die Pflegefachassistenz, die über eine doppelt so lange Ausbildung wie die Pflegeassistenz und dementsprechend auch über ein umfassenderes Qualifikationsprofil verfügt, als eigenständiger Pflegeassistenzberuf dargestellt werden.

Was die von den Länderforderungen noch nicht umgesetzten Maßnahmen betrifft, werden zusätzlich die Verabreichung von Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem peripheren Gefäßzugang sowie die Assistenz bei der chirurgischen Wundversorgung in den Tätigkeitsbereich der PFA aufgenommen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Weiterentwicklung des Tätigkeitsbereichs der PFA.

**Maßnahme 5: Schaffung von Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die derzeit in § 3a Abs. 3 GuKG normierte starre Festlegung einer Gruppengröße von 12 betreuten Menschen im Behinderteneinrichtungen für die Möglichkeit der Durchführung von unterstützenden Tätigkeiten der Basisversorgung durch die betreuenden Berufsangehörigen im Behindertenbereich soll zugunsten einer flexibleren Regelung („in einer kleinen Gruppe“) geändert werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Rechtsklarheit hinsichtlich Behinderteneinrichtungen betreffend Gruppengröße.

**Maßnahme 6: Praxistaugliche Gestaltung der Anforderungen an die Dokumentation.**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Vorgabe der Schriftlichkeit der ärztlichen Anordnung soll im Sinne einer Entbürokratisierung und eines zielgerichteten Ressourceneinsatzes nicht mehr berufsrechtlich normiert werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit durch die weiterhin bestehende Dokumentationsverpflichtung sowohl für die Ärzt:innen als auch die Gesundheits- und Krankenpfleger:innen gewährleistet wird

Umsetzung von:  
Ziel 6: Praxisgerechte und qualitätsgesicherte Dokumentation.

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 12.06.2024 16:22:41

WFA Version: 0.0

OID: 2871

A0|B0